

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

18^{tes} Stück vom Jahre 1846.

N^o 65) Verordnung,

die Anwendung der nöthigen Sorgfalt bei Führung der Grund- und Hypothekenbücher und Beforgung der Grund- und Hypothekensachen betreffend;

vom 28ten September 1846.

Nachdem in der ersten Hälfte des Jahres 1844 das Geschäft der Anlegung der Grund- und Hypothekenbücher nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6ten November 1843 und der Ausführungsverordnung vom 15ten Februar 1844 begonnen hat, ist dasselbe nunmehr so weit vorgeschritten, daß bereits eine große Anzahl Grund- und Hypothekenbücher eröffnet und in Wirksamkeit getreten sind.

Haben die Untergерichte, welche als künftige Grund- und Hypothekenbehörden dergleichen Bücher anzulegen hatten, bei Bearbeitung derselben unter besonderer Leitung der Commission für Einrichtung der Grund- und Hypothekenbücher gestanden, so hört mit Eröffnung der Bücher diese Leitung auf und richtet in Hinsicht auf die Fortführung der eröffneten Bücher und die Beforgung der Grund- und Hypothekenangelegenheiten nach den neuen Vorschriften nicht weiter Statt, sondern die Grund- und Hypothekenbehörden haben hierbei selbstständig zu handeln, zu beschließen und zu verfügen.

Wie nun die Untergерichte, soweit es nicht schon früher in der Zwischenzeit von dem Erscheinen des Gesetzes vom 6ten November 1843 bis zur Erlassung der Ausführungsverordnung geschehen ist, bei Bearbeitung der Grund- und Hypothekenbücher unter Leitung der Commission in hinreichendem Maße Gelegenheit und Aufforderung gehabt haben, nicht bloß mit den auf die erste Anlegung dieser Bücher speciell bezüglichen Vorschriften, sondern auch mit allen übrigen sowohl allgemeinen als besonderen und sowohl materiellen als formellen Bestimmungen und mit dem Geiste der neuen Hypothekengesetzgebung sich bekannt und vertraut zu machen, so erwartet das Justizministerium von sämmtlichen Untergерichten, daß sie sich ernstlich bemühen und fortwährend bestreben werden, diese genaue Bekanntschaft und Vertrautheit mit den Bestimmungen und den obersten Grundrissen der neuen Hypothe-